

**Merkblatt**  
**zur Entscheidung über die Befugnis**  
**zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs**  
**staatl. anerkannte/r Sozialpädagogin / Sozialpädagoge / Sozialarbeiter:in bzw.**  
**Heilpädagogin / Heilpädagogin oder Kindheitspädagogin / Kindheitspädagogin**

**Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs**

Die staatliche Anerkennung wird nach einem erfolgreich beendeten Studium in einem akkreditierten Studiengang der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit / Heilpädagogik / Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehen. In Nordrhein-Westfalen wird sie von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung

- staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge oder
- staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / staatlich anerkannter Kindheitspädagoge.

Für Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, gilt das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW).

Da die oben genannten Berufe sind reglementiert sind, d. h. deren Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, bedarf es dazu einer entsprechenden Befugnis.

**Antragsteller:innen mit deutschen Abschlüssen**

Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen ausschließlich für Abschlüsse aus dem Ausland gelten. Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, können wir Ihnen an dieser Stelle leider nicht weiterhelfen. Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 4 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) die Hochschule, an der Sie studiert haben. Bitte wenden Sie sich daher an die Hochschule, an der Sie den Abschluss erworben haben.

**Grundsätzliche Voraussetzungen**

Eine Anerkennung ist grundsätzlich nur möglich, wenn Sie in Ihrem Ausbildungsland einen Hochschulabschluss der Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik erworben haben oder Ihr Abschluss zumindest inhaltlich diesen Berufsbildern entspricht. Die Möglichkeit der Anerkennung wird in jedem Einzelfall individuell geprüft und entschieden.

Eine weitere Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die persönliche Zuverlässigkeit, die anhand eines erweiterten Führungszeugnisses und einer Straffreiheitserklärung festgestellt wird. Falls Ihnen im Ausland die Berechtigung zur Ausübung des beantragten Berufs entzogen wurde, ist eine Anerkennung in Deutschland nicht möglich.

## **Antrag**

Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet. Die Anträge sind an das Dezernat 24 der zuständigen Bezirksregierung zu richten.

Die Bezirksregierung Münster ist für Sie zuständig, wenn Sie im Regierungsbezirk Münster Ihren Wohnsitz haben. Der Regierungsbezirk Münster umfasst die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.

Falls Sie momentan noch keinen Wohnsitz in Deutschland haben, aber nach Nordrhein-Westfalen umziehen wollen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem Ihre zukünftige Arbeitsstätte liegt.

Im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs im Bereich Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen.

## **Gleichwertigkeitsprüfung**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine mit der deutschen **vergleichbare Ausbildung** handelt.

Eine vergleichbare Ausbildung liegt vor, wenn

- sie auf Hochschulniveau, d. h. mit einem akademischen Grad (Bachelor, Diplom) abschließt,
- es sich um einen Abschluss der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik handelt, soweit in dem Land ein Studienabschluss der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworben werden kann.
- Sofern in dem Ausbildungsland kein Studienabschluss der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworben werden kann, muss der in dem entsprechenden Land erworbene Abschluss für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik anerkannt sein.

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang **wesentliche Unterschiede** zu einem deutschen Abschluss der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik bestehen.

Die Unterschiede sind wesentlich, wenn die im Rahmen der ausländischen Berufsausbildung erworbenen nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den in deutschen Studiengängen der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworbenen unterscheiden und

- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der / des staatlich anerkannten Sozialpädagogin / Sozialpädagogen / Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter bzw. Heilpädagogin / Heilpädagogen oder Kindheitspädagogin / Kindheitspädagogen darstellen.

Dabei werden folgende inhaltliche Kriterien zugrunde gelegt:

- Kompetenz im Bereich der relevanten deutschen Rechtsgebiete und der Verwaltung,
- Kompetenz in der Profession und der Wissenschaft der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik (Kenntnisse der Geschichte, einschlägiger Theorien, Arbeitsfelder, Handlungskonzepte und Methoden),
- Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik, insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische Kenntnisse,
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen und
- Kompetenz, soziale Praxis reflektieren zu können. Erforderlich ist der Nachweis einer angeleiteten berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik im Umfang von mindestens 100 Tagen (z. B. Berufsanerkennungsjahr, Praxissemester).

Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede können sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. Geeignet ist insbesondere ein qualifizierter Nachweis, der eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z. B. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis). Der Nachweis muss im Original sowie (bei Berufstätigkeit im Ausland) in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses kann es erforderlich sein, eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn und / oder der Technischen Hochschule Köln, der Fachhochschule Bielefeld oder der Fachhochschule Münster (Sozialpädagogik / Soziale Arbeit), Katholischen Hochschule Münster (Heilpädagogik) oder Technischen Hochschule in Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik) einzuholen.

Sollte eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich sein, ist die Absolvierung einer **Ausgleichsmaßnahme** erforderlich. Auf diese Weise können die festgestellten wesentlichen Unterschiede kompensiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind

- ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang, der bewertet werden kann,
- eine Eignungsprüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragsteller:innen betrifft.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller:innen berücksichtigt. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen beschränkt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede.

Die Antragsteller:innen haben die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind die

- Technische Hochschule Köln, Fachhochschule Bielefeld oder Fachhochschule Münster (Soziale Arbeit),
- Katholische Hochschule in Münster (Heilpädagogik) oder
- Technische Hochschule Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik) zuständig.

Die Antragsteller:innen können sich für eine der vorgenannten Fachhochschulen entscheiden. Für die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme sind Deutschkenntnisse auf **Sprachniveau B2** erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme der jeweiligen Fachhochschule gegenüber zu erbringen.

### **Erteilung der Befugnis**

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit ist zur Erteilung der Befugnis die persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer Straffreiheitserklärung und eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Diese werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

### **Gebühren und Auslagen**

Die Bearbeitung der Anträge ist gebührenpflichtig.

Je nach erforderlichem Verwaltungsaufwand werden im Einzelfall Gebühren in einer Höhe von **60 Euro bis 600 Euro** erhoben (Tarifstelle 13 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW).

Hinzu kommen ggf. Auslagen für gutachterliche Stellungnahmen durch die zuständigen Fachhochschulen.

Darüber hinaus werden von den zuständigen Fachhochschulen für die Teilnahme von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 11 Abs. 1 BQFG NRW) Gebühren erhoben.

**Für die Anerkennung von Abschlüssen in Sozialpädagogik / Sozialer Arbeit aus den Niederlanden beträgt die Gebühr im Regelfall 120 Euro.**

### **Hinweise zu vorzulegenden Unterlagen**

Alle im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Alle erforderlichen Unterlagen können Sie als einfache Kopie oder per E-Mail (PDF) einreichen.

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, können Sie aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einer / einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in anzufertigen. Die Liste der entsprechenden Anschriften in Deutschland kann über die folgende Datenbank ermittelt werden: [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de).